

**INASC**

*Improving Needs Assessment and Victims Support  
in Domestic Violence Related Criminal Proceedings*

# Bedarfe und Rechte von Opfern im Strafverfahren

Informationen und Empfehlungen  
für Polizei, Justiz und  
Opferunterstützungseinrichtungen

Befunde einer Studie zu Erfahrungen von  
Opfern häuslicher Gewalt im Strafverfahren  
vor dem Hintergrund der deutschen  
Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie



# **Bedarfe und Rechte von Opfern im Strafverfahren - Informationen und Empfehlungen für Polizei, Justiz und Opferunterstützungseinrichtungen**

## **Befunde einer Studie zu Erfahrungen von Opfern häuslicher Gewalt im Strafverfahren vor dem Hintergrund der deutschen Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie**

Kotlenga, Sandra | Nägele, Barbara | Nowak, Sabine

Göttingen - Münster, Februar 2016

Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.

Theaterstr. 8

37073 Göttingen

E-Mail: [info@prospektive-entwicklungen.de](mailto:info@prospektive-entwicklungen.de)

[www.prospektive-entwicklungen.de](http://www.prospektive-entwicklungen.de)

Deutsche Hochschule der Polizei

Zum Roten Berge 18-24

D-48165 Münster

E-Mail: [sabine.nowak@dhpol.de](mailto:sabine.nowak@dhpol.de)

[www.dhpol.de](http://www.dhpol.de)

[www.INASC.org](http://www.INASC.org)

Das Projekt wurde mit Mitteln der Europäischen Kommission unterstützt. Die Veröffentlichung gibt ausschließlich die Sicht der Autorinnen wieder. Die Europäische Kommission ist nicht für den Inhalt des Dokuments verantwortlich und kann nicht für eine mögliche Nutzung der hier enthaltenen Information zur Verantwortung gezogen werden.



# **Inhalt**

<b>Einführung .....</b>	<b>5</b>
<b>Die Opferschutzrichtlinie im Überblick .....</b>	<b>6</b>
<b>Was hat sich an der deutschen Gesetzeslage geändert? .....</b>	<b>8</b>
<b>Untersuchungsbefunde und Hinweise zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie .....</b>	<b>10</b>
# Umgang mit Opfern bei der polizeilichen Vernehmung und bei Gericht und Staatsanwaltschaft (Artikel 18, 19, 20, 21, 23, 24) .....	10
# Besondere Schutzbedürftigkeit und Opferbedürfnisse erkennen und berücksichtigen (Artikel 22) .....	13
# Verstehen und verstanden werden (Artikel 3, 5, 7) .....	15
# Information (Artikel 4, 6) .....	16
# Unterstützung im Strafverfahren (Artikel 8, 9) .....	17
# Finanzielle Aspekte (Artikel 14, 16) .....	19
# Schutz durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht (Artikel 18) .....	20
<b>Umsetzungshinweise für die Polizei: Bedarfe und Rechte von Opfern im Strafverfahren .....</b>	<b>22</b>
<b>Umsetzungshinweise für Staats- und Anwaltschaften: Bedarfe und Rechte von Opfern im Strafverfahren .....</b>	<b>24</b>
<b>Umsetzungshinweise für Richterinnen und Richter: Bedarfe und Rechte von Opfern im Strafverfahren .....</b>	<b>25</b>
<b>Übergreifende Empfehlungen: Bedarfe und Rechte von Opfern im Strafverfahren .....</b>	<b>26</b>



## Einführung

Die Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU der Europäischen Union vom 25. Oktober 2012 etabliert in einem neuen Umfang Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten. Spezielle Vorschriften gelten für Opfer, die aufgrund ihrer Beziehung zum und Abhängigkeit vom Täter oder von der Täterin besonders gefährdet sind. Sie gelten damit für eine große Zahl von Frauen, Männern und Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Die Richtlinie ist seit November 2015 gültig. Entsprechende Anpassungen auf der Ebene der Bundesgesetzgebung betreffen vor allem die Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung. Weitere Anpassungen – etwa die Regelungen über den Zugang zu Opferhilfeeinrichtungen - liegen in der Befugnis der Länder. Die Umsetzung der Opferschutzrichtlinie wird aber darüber hinaus davon abhängen, ob diejenigen, die vor Ort für Strafverfolgung zuständig sind, in ihrer täglichen Arbeit den Geist der Richtlinie umsetzen, Opfer in Strafverfahren unterstützen und ihren Rechten Geltung verschaffen.

Für das Projekt INASC waren die neuen Bemühungen zur Stärkung von Opfern in Strafverfahren der Anlass zu untersuchen, welche Erfahrungen von häuslicher Gewalt Betroffene mit Polizei und Justiz machen und welche Bedarfe und Bedürfnisse sie diesbezüglich haben.

Dafür wurden im Jahr 2015 Interviews mit 10 von Partnergewalt betroffenen Frauen und mit 27 Fachkräften aus den Bereichen Polizei, Justiz, Opferschutz und Gewaltschutz geführt sowie eine Analyse 70 amtsanwaltschaftlicher Verfahrensakten von Fällen von Intimpartnergewalt durchgeführt. Die Befunde der Studie weisen über den Bereich der häuslichen Gewalt hinaus. An ihrem Beispiel kann deutlich gemacht werden, wo wesentliche Handlungsbedarfe im Bereich Opferschutz im Strafverfahren liegen.

Die vorliegende Broschüre stellt die Opferschutzrichtlinie und gesetzliche Anpassungen auf Bundesebene vor, beschreibt wichtige Befunde aus der Studie und gibt Hinweise zur Umsetzung.

Das Projekt wurde mit Partnerorganisationen aus Irland, Portugal, den Niederlanden und Österreich umgesetzt. Die übergreifenden Befunde zum Opferschutz stellt die Broschüre *Make it happen* zusammen. Sie steht in englischer und deutscher Sprache auf der Homepage des Projekts [www.inasc.org](http://www.inasc.org) zur Verfügung. Dort finden sich auch die konkret für die nationalen Rechtssysteme entwickelten Broschüren der beteiligten Länder in den Landessprachen und in englischer Sprache.

## Die Opferschutzrichtlinie im Überblick

Die Regelungen der Opferschutzrichtlinie betreffen die folgenden Aspekte

- ▶ Informationsrechte von Opfern
- ▶ Verstehen und verstanden werden
- ▶ Erkennen von Belastungen und Bedürfnissen von Opfern
- ▶ respektvollen Umgang mit und Anerkennung als Opfer
- ▶ Beteiligung von Opfern am Verfahren
- ▶ Zugang von Opfern zu Recht und Gerechtigkeit
- ▶ Schutz vor Einschüchterung, Vergeltung und weiterer Gewalt
- ▶ Schutz vor Schäden durch strafrechtliche Ermittlungen und Gerichtsverfahren
- ▶ schnelle Hilfestellungen nach einer Straftat
- ▶ längerfristige Unterstützung und praktische Hilfe für das Verfahren
- ▶ Entschädigung und Wiederherstellung von Vermögensschäden, Erstattung von Kosten des Verfahrens
- ▶ Schulung und Kooperation der Fachkräfte
- ▶ Information über die Richtlinie



## Die Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU der Europäischen Union vom 25. 10. 2012

### Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziele

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

### Kapitel 2 Information und Unterstützung

Art. 3 Recht zu verstehen und verstanden zu werden

Art. 4 Recht auf Information bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde

Art. 5 Rechte der Opfer bei der Anzeige einer Straftat

Art. 6 Recht der Opfer auf Informationen zu seinem Fall

Art. 7 Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzung

Art. 8 Recht auf Zugang zu Opferunterstützung

Art. 9 Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste

### Kapitel 3 Teilnahme am Strafverfahren

Art. 10 Anspruch auf rechtliches Gehör

Art. 11 Rechte bei Verzicht auf Strafverfolgung

Art. 12 Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten

Art. 13 Anspruch auf Prozesskostenhilfe

Art. 14 Anspruch auf Kostenerstattung

Art. 15 Recht auf Rückgabe von Vermögenswerten

Art. 16 Recht auf Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter im Rahmen des Strafverfahrens

Art. 17 Rechte der Opfer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat

### Kapitel 4 Schutz der Opfer und Anerkennung von Opfern mit besonderen Schutzbedürfnisse

Art. 18 Schutzanspruch

Art. 19 Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Straftäter

Art. 20 Recht auf Schutz der Opfer während der strafrechtlichen Ermittlungen

Art. 21 Recht auf Schutz der Privatsphäre

Art. 22 Individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse

Art. 23 Schutzanspruch der Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen

Art. 24 Schutzanspruch von Opfern im Kindesalter

### Kapitel 5 Sonstige Bestimmungen

Art. 25 Schulung der betroffenen Berufsgruppen

Art. 26 Zusammenarbeit und Koordinierung von Diensten

## Was hat sich an der deutschen Gesetzeslage geändert?

Viele der in der Opferschutzrichtlinie vorgesehenen Rechtsinstrumente zum Schutz von Opfern sind im deutschen Verfahrensrecht bereits bekannt. Die Neuerungen der drei Opferrechtsreformgesetze gehen teilweise sogar über den neuen europäischen Mindeststandard hinaus. Dennoch bestand auf Bundesebene gesetzlicher Anpassungsbedarf, dem mit dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen 3. Opferrechtsreformgesetz nachgekommen wurde. Besonders wichtig ist die bundesweite Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung für Opfer schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten. Die Veränderungen im Einzelnen:

### **Die Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürfnisse der oder des Verletzten wird zentral an den Beginn der StPO gestellt und im § 48 StPO verankert.**

Hier wird ausgeführt, dass, sofern Zeuginnen und Zeugen zugleich Opfer einer Straftat sind, die Verhandlungen, Vernehmungen und sonstige Untersuchungshandlungen unter Berücksichtigung der „*besonderen Schutzbedürftigkeit*“ durchzuführen sind. Konkret soll geprüft werden, inwieweit auf entbehrliche Fragen zum persönlichen Lebenshintergrund verzichtet werden kann, der Ausschluss der Öffentlichkeit angezeigt ist, eine separate Anhörung außerhalb des Gerichtssaales mit Bild/Ton-Übertragung durchgeführt werden sollte oder die Entfernung des Angeklagten während der Zeugenaussage angezeigt ist. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der Opferzeuginnen und -zeugen sowie Art und Umstände der Straftat zu berücksichtigen.

8

Bei der **Anzeigeerstattung** (§ 158 StPO) haben Opfer künftig Anspruch auf eine schriftliche Anzeigebestätigung (Informationen über Tatort, Tatzeit und angezeigte Tat) und, soweit erforderlich, sprachliche Unterstützung.

Die **Informationsrechte** für Opfer wurden neu strukturiert und erweitert: diese umfassen das Recht auf Information u.a. über Zeit und Ort der Hauptverhandlung, die gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen und den Ausgang des Verfahrens. Opfer sind über diese Rechte zu informieren. Auf Antrag ist das Opfer bei einer Freilassung oder Flucht des Täters oder der Täterin zu informieren; ebenso darüber, welche Schutzmaßnahmen ergriffen wurden (§406d).

Neu sind einige der in §§406i, 406j eingeführten **Informationspflichten** über (Teilha-be-)Rechte im Strafverfahren und Unterstützungsmöglichkeiten. Demnach müssen Opfer informiert werden über den bestehenden Anspruch auf Übersetzung und Dolmetschung, die Möglichkeit der Wiedergutmachung im Zuge des Täter-Opfer-Ausgleichs und über die o.g. Verfahrensrechte von besonders schutzbedürftigen Zeuginnen und Zeugen während der Hauptverhandlung. Deutlich konkreter ist zudem vorgegeben, dass über Möglichkeiten und Erreichbarkeit der Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen informiert werden soll, insbesondere im Hinblick auf Beratung, Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterkunft in einer Schutzeinrichtung oder Vermittlung von therapeutischen und psychosozialen Angeboten. Konkret ist auch die Information zu geben, welche Stellen behilflich sein können (§406k).

Die Zuziehung von **Dolmetscherinnen und Dolmetschern** bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen der Opfer ist jetzt ausdrücklich in § 161a

StPO und § 163 StPO vorgesehen. Hinzu kommt das Recht der Nebenklage auf Übersetzung der zur Ausübung ihrer Rechte erforderlichen Dokumente (§ 397 StPO). Durch das Opferrechtsreformgesetz wird schließlich die **psychosoziale Prozessbegleitung** nun fest in das deutsche Strafverfahrensrecht integriert (§ 406g StPO). Bei Vernehmungen - mit zu dokumentierenden Ausnahmen - und grundsätzlich während der Hauptverhandlung dürfen psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter das Opfer begleiten. Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung und die Vergütung regelt das **Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)**. Die Anforderungen an die Qualifikation werden weitgehend den Ländern überlassen. Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter sollen neben der qualifizierten Betreuung und Unterstützung im gesamten Verfahren die Informationsvermittlung übernehmen. Ziel ist ausdrücklich, die individuelle Belastung für Opfer zu reduzieren und Sekundärviktimisierungen zu vermeiden; zugleich ist die Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und die Trennung von Beratung zu Themen in Verbindung mit dem Tathergang und Begleitung während eines Strafverfahrens wesentliches Grundprinzip. Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht nicht.

Für Kinder und Jugendliche, die Opfer einer schweren Sexual- oder Gewaltstraftat werden, besteht auf Antrag ein Rechtsanspruch auf kostenfreie Unterstützung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung. Auch erwachsene Opfer von schweren Sexual- oder Gewaltstraftaten können auf Antrag eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet bekommen. Ein Rechtsanspruch besteht hier, entgegen der Forderungen verschiedener Verbände, nicht. Schwere Sexual- und Gewaltstraftaten sind die Delikte, für die auch die Beordnung einer Nebenklagevertretung vorgesehen ist, nämlich (schwerer) sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Zuhälterei, Missbrauch von Schutzbefohlenen, Aussetzung, Menschenhandel, Menschenraub, Verschleppung, schwere Körperverletzung, Nachstellung, Geiselnahme, Entziehung Minderjähriger, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangsheirat, Raub, schwerer Raub, räuberischer Diebstahl und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Mord, Totschlag. Damit bleibt die Bundesgesetzgebung hinter den Voraussetzungen einiger Bundesländer zurück. So können Betroffene in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz psychosoziale Prozessbegleitung auch bei anderen Delikten in Anspruch nehmen, wenn sie aufgrund der Länge des Tatzeitraums oder aufgrund der Tatfolgen besonders belastet sind.

Für eine Beordnung muss das Gericht eine besondere Unterstützungsbedürftigkeit des erwachsenen Opfers anerkennen. Daher ist es wesentlich, dass Richter und Richterinnen, die diese Entscheidung treffen, einerseits um die besonderen Belastungen eines Strafverfahrens für Opfer wissen, zum anderen die Möglichkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung kennen und verstehen, warum diese für Opfer hilfreich und unterstützend wirkt. In einigen Ländern – z.B. in Niedersachsen - werden psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter bereits seit mehreren Jahren ausgebildet und stehen zur Verfügung, bislang auch ohne Beordnung. Sie können über Opferberatungsstellen und Fachberatungsstellen für Frauen und Mädchen vermittelt werden, die meist auch selbst psychosoziale Prozessbegleitung leisten.

## Untersuchungsbefunde und Hinweise zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie

### # Umgang mit Opfern bei der polizeilichen Vernehmung und bei Gericht und Staatsanwaltschaft (Artikel 18, 19, 20, 21, 23, 24)

Die Befragung von Opferzeuginnen und zeugen ist für diese generell eine große Belastung, weil damit immer eine Erinnerung an das Geschehene einhergeht. Deshalb ist es wichtig, dass sie es mit erfahrenen und einfühlsamen Polizisten und Polizistinnen zu tun haben, die Kenntnis über die Situation von Betroffenen häuslicher Gewalt haben.

*Die Polizistin war sehr nett und ich glaube, sie hat die Situation auch verstanden, weil sie ja auch dann gesagt hat: "Wir machen mal eine kurze Pause, ich gebe Ihnen mal was zu trinken und, ja, dann kommen Sie mal runter." Sie musste ihre Fragen aber trotzdem abarbeiten.*

Von Partnergewalt betroffene Frau

10

Vernehmungen bei der Polizei werden von den Betroffenen in der Regel als notwendig akzeptiert, wenn sie über den Charakter informiert werden.

*Ich fand die Vernehmung in Ordnung, auch die Fragestellung. Weil der Polizist auch gesagt hat, "Genau dasselbe frage ich Ihren Ex-Mann dann auch." Und dann war das für mich auch in Ordnung.*

Von Partnergewalt betroffene Frau

Zuweilen berichten Opfer allerdings auch von nicht angemessenem Umgang von Polizistinnen und Polizisten während der Erstbefragung bei der Anzeigenerstattung bei einer Polizeidienststelle.

Für viele Opfer unverständlich ist, dass sie mehrfach befragt werden müssen. Zudem nimmt vielfach die Bereitschaft, das Geschehene zu berichten ab, je mehr Zeit vergangen ist. Für Betroffene ist es bei Vernehmungen wesentlich, dass das Berichtete auch ausführlich protokolliert wird. So können sie davon ausgehen, dass alle verfahrensrelevanten Informationen im Verfahren berücksichtigt werden.

*Ich hätte mir da das so gewünscht, dass der Polizist so ausführlich schreibt, wie ich das auch gesagt habe. Damit auch der Richter, der das dann liest, wirklich bemerkt, wie schlimm das alles für mich war und was das für Verletzungen waren.*

Von Partnergewalt betroffene Frau

Für Opfer ist es bei Befragungen durch Polizei und Justiz zentral,

- ▶ die Verfahrensschritte genau zu verstehen und auf das Vorgehen vorbereitet zu werden (Herstellung von Transparenz über die Funktion der aktuellen Kommunikation im Kontext des Verfahrens - z.B. Vernehmung vs. Gespräch)
- ▶ Wertschätzung zu erfahren und verstanden zu werden
- ▶ als Opfer mit den damit verknüpften Belastungen ernst genommen zu werden
- ▶ Resonanz auf das Berichtete zu bekommen
- ▶ dass das Berichtete ausführlich zu Protokoll genommen wird und
- ▶ dass individuelle Schutzbedürfnisse ernst genommen werden und darauf reagiert wird (z.B. keine vermeidbaren Begegnungen mit dem Tatverdächtigen / Angeklagten)

Die Mitarbeiterin einer Gerichtshilfe fasst zusammen, worauf es aus ihrer Sicht Opfern häuslicher Gewalt ankommt:

11

*Also, dass sie den Eindruck haben: Das, was ich sage, was mir wichtig ist, das kriegt Raum und das hat auch Platz in einer Behörde und ich falle nicht unter den Tisch, ich bin nicht eine Nummer von vielen. Sondern wirklich so: Ich habe Ängste, ich habe Bedürfnisse, und die sind was wert.*

Mitarbeiterin einer Gerichtshilfe

Grundsätzlich hoch problematisch ist es, wenn Opferzeuginnen und -zeugen das Gefühl haben, dass ihnen unterstellt wird, sie würden nicht die Wahrheit sagen.

*Das war wirklich auch die Art, wie die Polizistin mich dann verhörte. Also die Art und Weise so: "Sind Sie sich da sicher?"*

Von Partnergewalt betroffene Frau

Bei Vernehmungen durch Richterinnen und Richter ist die direkte Konfrontation mit dem Angeklagten einerseits eine große Belastung. Aussagen vor Gericht sind andererseits für viele Betroffene eine wichtige Voraussetzung, um Unrechtserfahrungen zu verarbeiten, aber auch um mit der Gewaltbeziehung abschließen zu

können. Die Bedürfnisse von Opfern können hier unterschiedlich, sie können auch stark ambivalent sein. Wichtig ist, dass es nicht generell im Sinne des Opfers ist, eine Aussage vor Gericht zu vermeiden. **Verfahrensabsprachen** und **Einstellungen** können für Opfer daher auch problematisch sein.

*Nach der Verhandlung, als wir alle rausgekommen sind, war ich enttäuscht, dass ich nichts sagen durfte, weil ich es einfach mal loswerden wollte - vielleicht vor Gericht und vor ihm.*

Von Partnergewalt betroffene Frau

Über die Konfrontation mit dem Angeklagten hinaus tragen weitere Faktoren dazu bei, dass Gerichtsverfahren für Opfer besondere Belastungssituationen sind. Auch ihre Aussagebereitschaft wird von diesen Belastungen beeinträchtigt.

*Überwiegend ist es ja so, dass dann irgendwelche Bemerkungen kommen und das Opfer wird dann tatsächlich eingeschüchtert und sagt dann nachher gar nichts mehr.*

Oberamtsanwalt

12

Beispiele für einen positiven Umgang mit solchen Belastungen sind:

- ▶ Gegen Beleidigungen und Drohungen im Gerichtssaal wird interveniert, auch wenn diese nicht auf Deutsch ausgesprochen werden. Wichtig ist es daher, Dolmetscherinnen und Dolmetscher anzuweisen, auch Nebengespräche und Einwürfe zu übersetzen.
- ▶ Im Vorfeld einer Gerichtsverhandlung werden Vorkehrungen getroffen, um eine ungeschützte Konfrontation mit dem Angeklagten vor dem Gerichtssaal und im Gericht zu vermeiden. Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen räumlicher bzw. personeller Art sind zu treffen.
- ▶ Versuche der Verteidigung, das Opfer zu demontieren und zu demoralisieren werden durch Gericht und Staatsanwaltschaft unterbunden.
- ▶ Richterinnen und Richter und die Amts-/ bzw. Staatsanwaltschaft zeigen Interesse an dem Fall und machen deutlich, dass sie die außergewöhnliche Situation für das Opfer verstehen.
- ▶ Richterinnen und Richter und die Amts-/ bzw. Staatsanwaltschaft sind gut über Dynamiken häuslicher Gewalt informiert und machen Opfer nicht indirekt für die Gewalterfahrung verantwortlich („Warum sind Sie dann nicht weggegangen?“).

Ein angemessener Umgang von Polizei und Justiz mit Betroffenen häuslicher Gewalt setzt voraus, dass die Fachkräfte ausreichend geschult sind und Dynamiken von Partnergewalt, Belastungen, die sich daraus für Opfer ergeben sowie Trau-

matisierungsfolgen kennen und einschätzen können. Während solche Schulungen seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes für Fachkräfte bei der Polizei regelhaft vorgesehen sind, gibt es für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter, die mit solchen Fällen befasst sind, bislang keine Fortbildungspflicht.

*Steter Tropfen höhlt den Stein, und da ist es so, dass manche Frauen fünf bis sieben Anläufe brauchen und schaffen es dann sogar, viele aber auch nicht. Das lernt man aber auch erst, wenn man ein paar Jahre in dem Bereich arbeitet. Erst mal nimmt man das sehr persönlich, wenn die Frau wieder zurückgeht. Man denkt, jetzt habe ich fünf Stunden auf die eingeredet und sie in einem Frauenhaus untergebracht, wieso geht die jetzt wieder zurück? Das darf man nicht machen. Je mehr man darüber weiß, desto besser kann man damit umgehen.*

Polizistin im Kriminal- und Ermittlungsdienst

## # Besondere Schutzbedürftigkeit und Opferbedürfnisse erkennen und berücksichtigen (Artikel 22)

Die Vorgabe der Opferschutzrichtlinie, dass besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers zunächst erkannt und im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt werden soll, ist keineswegs trivial. Erfahrungsgemäß kommen der Polizei solche Informationen zwar zur Kenntnis und liegen häufig auch den Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zugrunde. Sie fließen aber nicht systematisch ins Strafverfahren ein, weil angenommen wird, dass sie keine direkte Bedeutung für die Ermittlungstätigkeit haben. Die Staatsanwaltschaft selbst hat nur in Ausnahmefällen persönlich Kontakt zu Opfern und kann sich daher nur aufgrund der Aktenlage ein Bild machen. Andere Beteiligte – wie z.B. Opferberatungsstellen – haben kein Informationsmandat an die Justiz. Dieses wurde nun auch im Zuge des 3. Opferrechtsreformgesetzes nicht verankert. Damit bleibt die Frage, wie eine solche Einschätzung regelhaft erfolgen kann. Die Studie zeigt dabei, dass gerade in Bezug auf die Risikoeinschätzung die Kooperation von Polizei und Opferschutzeinrichtungen noch verbessert werden könnte.

Mit der psychosozialen Prozessbegleitung wird nun ein Instrument etabliert, welches in bestimmten Fällen geeignet ist, die Schutzbedürfnisse zu erkennen und auch für bzw. während des gesamten Gerichtsverfahren geltend zu machen. In manchen Bundesländern kommt ihr diese Rolle bereits zu (z.B. Niedersachsen, Rheinland-Pfalz). Ob und inwieweit die psychosoziale Prozessbegleitung diesbezüglich in den kommenden Jahren auch bundesweit eine wesentliche Rolle einnehmen wird, wird sich erst erweisen.

In Bezug auf das Strafverfahren zeigte die Studie, dass die Justiz selbst grundsätzlich über geeignete Instrumente zur Erhebung besonderer Opferbedürfnisse verfügt. So wird an verschiedenen Standorten von Staats- und Amtsanwaltschaften in Fällen häuslicher Gewalt vermehrt auf Informationen durch die Gerichtshilfe

zurückgegriffen. Die Gerichtshilfe wird zur Erhebung von Tatfolgen und Tathintergrund, Täter/innen- und Opfersituation, sowie zum besseren Verständnis von Opferbedürfnissen eingesetzt. Dafür setzt sich die Gerichtshilfe mit dem Opfer (und teils auch mit dem Täter oder der Täterin) in Verbindung.

Positive Effekte werden einerseits für die Opfer beschrieben, die in diesem Rahmen über das weitere Verfahren informiert werden, auf dieser Grundlage begründete Entscheidungen treffen können, zudem auch von möglichen Hilfen erfahren und diese vermittelt bekommen. Andererseits sind die Effekte für das Strafverfahren positiv, denn der Opferbericht liefert Informationen über die Aussagebereitschaft und zu Opferinteressen und ermöglicht es, diese bei der Verfahrensgestaltung und der Festlegung möglicher Auflagen bei der Einstellung bzw. Verurteilung zu berücksichtigen. Der Kontakt mit der Gerichtshilfe trägt damit zu einer verbesserten Mitwirkung und somit potenziell erfolgreicherer Strafverfolgung bei. Wesentlich für den Erfolg dieses Instruments ist, dass eine in § 160 Absatz 3 StPO gesetzlich verankerte, justizinterne Instanz die Informationen liefert. Der Opferbericht der Gerichtshilfe ist Teil der Ermittlungsakte.

---

#### **Beispiel für gute Praxis I: Gerichtshilfe Marburg**

##### **Opferunterstützung und Information für die Staatsanwaltschaft in Fällen häuslicher Gewalt zu einem möglichst frühen Zeitpunkt**

Eine Besonderheit des Marburger Modells ist, dass die Polizei im Namen der Staatsanwaltschaft direkt nach Bekanntwerden eines Falles häuslicher Gewalt die Gerichtshilfe per Fax informiert. So kann die Gerichtshilfe am selben oder am Folgetag schriftlich Kontakt zur betroffenen Familie aufnehmen; generell erfolgt nach vier Wochen eine erneute Kontaktaufnahme. Die Gerichtshilfe besucht das Opfer zuhause, Termine mit dem Täter bzw. der Täterin finden im Büro der Gerichtshilfe statt. Die Gerichtshilfe Marburg sieht nicht nur soziale Berichterstattung über Hintergründe von Opfer und Täter/in, der Beziehungskonstellation und des Vorfalls als ihre Aufgabe, sondern versteht sich auch als helfende Einrichtung, die auf Anfrage das Opfer im Ermittlungs- und Strafverfahren begleitet, an Hilfen vermittelt und eng mit anderen relevanten Einrichtungen (z.B. der Polizei) vernetzt ist.

---

#### **Beispiel für gute Praxis II: AJSD Bückeburg**

##### **Standardisierter Einsatz der Gerichtshilfe in Fällen häuslicher Gewalt – Opferbericht als Informations- und Unterstützungsinstrument**

Das Modell "Standardisierter Opferbericht in Verfahren häuslicher Gewalt (StOp HG)" wurde im Jahr 2014 in der Staatsanwaltschaft Bückeburg erprobt und evaluiert. In allen Fällen häuslicher Gewalt wird von der Staatsanwaltschaft ein Opferbericht in Auftrag gegeben und von der Gerichtshilfe ausgearbeitet. Die Gerichtshilfe nimmt dafür Kontakt zum Opfer auf und besucht dieses möglichst zu Hause. Die Beauftragung erfolgt meist innerhalb von 1-3 Monaten nach Anzeigenerstattung. Die Betroffenen äußern sich – so die Erfahrung - freiwillig und ausführlich. Durch dieses Verfahren kommt es häufiger dazu, dass trotz Ambivalenz des Opfers oder zwischenzeitlich fehlender Aussagebereitschaft weiter ermittelt und Anklage erhoben werden kann, weil den Betroffenen Alternativen zu Haft- bzw. Geldstrafen, wie Auflagen an den Täter / die Täterin, bekannt sind.

Mundt, T. & Goldmann, T. (12.2.2015). Standardisierter Opferbericht in Verfahren Häuslicher Gewalt (StOp HG). Bückeburg



## # Verstehen und verstanden werden (Artikel 3, 5, 7)

Opferzeugen und -zeuginnen haben ein Recht darauf zu verstehen, welche Verfahrensschritte auf sie zukommen, was genau ihre Aufgabe ist und welche Rechte und Pflichten sie haben; sie haben auch ein Recht darauf, an sie gerichtete Fragen zu verstehen und sich verständlich machen zu können. Auch diese Anforderung ist keineswegs trivial, und sie beschränkt sich nicht auf Fragen der Sprachmittlung.

Eine Auswertung von Verfahrensakten zeigt, dass bei Polizei und Gerichten bezüglich Übersetzungsleistungen und der Verfügbarkeit muttersprachlicher Informationen noch starker Verbesserungsbedarf besteht. Von Fachkräften wird die zuweilen mangelnde Verfügbarkeit von weiblichen Sprachmittlerinnen und von neutralen Sprachmittler/innen (ohne Kontakt zum Täter bzw. zur Täterin) problematisiert. Polizistinnen und Polizisten und auch Fachberatungsstellen greifen teilweise auf das mehrsprachige Angebot des bundesweiten Hilfetelefon ([www.hilfetelefon.de/](http://www.hilfetelefon.de/) Tel 08000116016) zurück, welches sich in vielen Fällen als sehr hilfreich erwiesen hat.

Häufig wird bei der polizeilichen Vernehmung keine professionelle Übersetzung angeboten. Betroffene mit einem vermuteten Bedarf werden stattdessen aufgefordert, eine Übersetzungsperson mitzubringen.

Auch sind Ladungsschreiben zum Gericht und zur Vernehmung in deutscher Sprache verfasst. Dies kann dazu führen, dass Opfer, die des Deutschen nicht oder nur unzureichend mächtig sind, nicht erscheinen und dies als Zeugnisverweigerung gedeutet wird. Dolmetscherinnen und Dolmetscher vor Gericht werden in den meisten Fällen für den Angeklagten geladen und übersetzen die Aussage der Opferzeuginnen und -zeugen dann bei Bedarf mit. Dadurch kann die Neutralität der Sprachmittlung erheblich in Frage gestellt sein.

Merkblätter für Zeugeninformationen sind zwar in vielen Sprachen verfügbar, werden aber von befragten Fachkräften als auch für Deutschsprachige kaum verständlich bewertet. Es fehlen zudem barrierefreie Merkblätter und Broschüren z.B. in einfacher Sprache.

15

*Da war auch die Überlegung, können wir nicht mal ganz andere Briefe schreiben, nicht so diese Beamtensprache, die eh kein Mensch versteht?*

Amtsanwältin

Auch wird zu wenig bedacht, dass manche Opfer möglicherweise nicht ausreichend lesen können, um standardisierte Anschreiben von Polizei und Justiz zu verstehen. Fachkräfte auch aus dem Bereich der Justiz gehen davon aus, dass relevante Informationen mündlich erläutert werden müssen.

Hier können Instrumente wie die Gerichtshilfe oder die psychosoziale Prozessbegleitung wesentliche Unterstützung bieten, indem sie Verfahrensschritte erklären und Anschreiben in ihrem Kontext erläutern. Auch Opferschutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen können hierbei wertvolle Unterstützung leisten.

Die rein postalische Kommunikation, wie sie zuweilen dann vorkommt, wenn Opferzeugen und -zeuginnen auch zu polizeilichen Vernehmungen nicht erscheinen, kann zu fatalen Fehldeutungen führen. Denn es lässt sich aus Sicht von Polizei und Staatsanwaltschaft häufig nicht klären, aus welchen Gründen Opfer einer Vernehmung fernbleiben. Zwar kann es sein, dass die Betroffenen nicht an einer Strafverfolgung interessiert sind. Genauso ist aber denkbar, dass der Täter bzw. die Täterin die Schreiben abfängt bzw. das Opfer unter Druck setzt, von einer Aussage abzuweichen. Geklärt werden kann dies nur im persönlichen Kontakt (z.B. durch Polizei, staatsanwaltschaftliche Vorladung oder Gerichtshilfe).

## # Information (Artikel 4, 6)

Informationen über Verfahren und Opferrechte, Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten für Opferschutz und Verfahren sind für Opfer von Straftaten wesentlich. Sie erhalten allerdings die erforderlichen Informationen nicht zuverlässig und können diese häufig erst dann verwerten, wenn sie erläutert werden und ihnen zugleich Unterstützung angeboten wird. Es ist vor allem Aufgabe der Polizei als erstem Kontaktpunkt, die notwendigen Informationen über das weitere Vorgehen und weitere Unterstützungsmöglichkeiten in geeigneter Weise zu vermitteln und an Opferberatungs- und Interventionsstellen weiter zu verweisen.

16

Die Informationsweitergabe durch die Polizei wird überwiegend als positiv und gut etabliert erachtet. In den Befragungen von gewaltbetroffenen Frauen wurde allerdings deutlich, dass trotz etablierter Verfahren bei der Polizei nach wie vor Verbesserungsbedarfe bestehen.

So scheinen mündliche Hinweise auf Unterstützungsmöglichkeiten nicht immer zu erfolgen, teilweise sogar davon abzuhängen, ob die Opferzeugin einen emotional belasteten Eindruck macht. Hierbei kann es zu Fehleinschätzungen kommen, insbesondere bei nicht sofort erkennbarer Traumatisierung. Ein Grundproblem ist außerdem, dass die psychosoziale Prozessbegleitung noch nicht überall bekannt ist.

Durch Nebenklagevertretung bzw. Anwältinnen und Anwälte kommt es zuweilen zu falschen Informationen und Hinweisen. Gleichzeitig gehen Staats- und Amtsanwaltschaften vielfach davon aus, dass juristisch vertretene Opfer durch sie nicht weiter informiert werden müssen. So kommt es immer noch zu häufig vor, dass Opfer keine vollständigen Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten erhalten. Die Studie zeigt Verbesserungsbedarfe bei der Information über Möglichkeiten zivilrechtlichen Gewaltschutzes und im weiteren Verlauf über Verfahrensrechte.

Als sinnvolles Instrument zur Absicherung der Information über Verfahren und Unterstützungsmöglichkeiten haben sich sowohl die pro aktiv arbeitenden Gerichtshilfen als auch die psychosoziale Prozessbegleitung erwiesen.

## # Unterstützung im Strafverfahren (Artikel 8, 9)

*Also ganz schlimm war, dass der Gerichtssaal voll mit seinen Freunden und Familie war. Bei mir war zum Glück die Frau von der Beratungsstelle mit. Sie sagte dann immer, ‚Sie schaffen das‘, und hat mir immer die Hand gehalten und war auch da, bevor der Termin dann anfing.*

Von Partnergewalt betroffene Frau

Generell existiert bundesweit ein gut ausgebautes Netz an dezentralen vertraulichen und anwaltschaftlichen Unterstützungseinrichtungen für Betroffene häuslicher Gewalt und für Opfer von Straftaten. Frauenhäuser, Interventionsstellen, Frauenberatungsstellen und Notrufe beraten diesbezüglich und bieten praktische Unterstützung. Für Opfer von Straftaten allgemein stehen Opferberatungsstellen (z.B. Opferhilfebüros, Weißer Ring) zur Verfügung. Das bundesweite Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen leistet rund um die Uhr Erstinformation und telefonische Beratung in 15 Sprachen und kann auch von Fachkräften genutzt werden ([www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)). Bestehende Hilfe kann aber nur in Anspruch genommen werden, wenn sie bekannt ist und an sie vermittelt wird.

*Keiner der Polizisten hat gesagt, ‚Sollen wir Ihnen jemand holen? Oder sollen wir irgendwas für Sie machen?‘ Da hätte ich mir auch gewünscht, dass ich jemanden habe an der Seite, der mich dann unterstützt oder so. Weil ich war ja jetzt auch nicht mal im Stande irgendwie was für die Kinder zu tun. Ich habe bitterlich geweint. Ich war fix und fertig. Ich habe da stundenlang gesessen und geheult. Zusammengekauert in der Ecke. Die Kinder sind dann immer wieder gegangen, gekommen und haben mich in den Arm genommen und so. Aber ich war voll unter Schock. Also da hätte ich mir gewünscht, dass die Polizei sagt: ‚Wir haben jetzt so eine Notstelle, wir rufen da jemanden an, der jetzt zu Ihnen kommt, der Sie jetzt auffängt oder was.‘ Ich meine, die sind einfach weggegangen.*

Von Partnergewalt betroffene Frau

17

Allerdings sind einige der Angebote in ländlichen Gebieten nicht flächendeckend verfügbar. Die Möglichkeit der kostenlosen Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung ist laut Bundesgesetz für Opfer von schweren Gewalt- und Sexualdelikten vorgesehen. In einigen Bundesländern gibt es allerdings auch in anderen Fällen bei besonderen Belastungssituationen, z.B. aufgrund der Länge des Tatzeitraums, in Fällen von Hasskriminalität oder aufgrund einer Behinderung oder psychischen Beeinträchtigung, Möglichkeiten der Inanspruchnahme. Auch müssen Opfer nicht überall grundsätzlich vorher bei Gericht nachfragen, sondern können auch direkt von den Einrichtungen unterstützt werden. Es wird sich erweisen, wie in den

anderen Bundesländern in Zukunft die Beiordnung durch Gericht organisiert wird.

Die Studie hat dargelegt, dass die psychosoziale Prozessbegleitung im Sinne einer umfassenden Verfahrensbegleitung und Vorbereitung sowie im Sinne eines Fallmanagements das Potential hat, vielfältigen Bedarfen von Opferzeuginnen und -zeugen gerecht zu werden. Die Strukturen sind aber in manchen Bundesländern noch nicht aufgebaut; so dokumentiert eine Analyse von 70 staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten von Fällen häuslicher Gewalt für ein Bundesland keinen einzigen Fall, in dem eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war.

Ausführliche Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen finden sich auf der Internetpräsenz des Niedersächsischen Justizministeriums [www.mj-niedersachsen.de](http://www.mj-niedersachsen.de)

Die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten sind im Hinblick auf die Bewältigung der Tatfolgen, aber auch im Hinblick auf die Bewältigung eines Strafverfahrens wichtig. Überwiegend werden positive Effekte nicht nur für das Opfer, sondern auch im Hinblick auf Beteiligungs- und Aussagebereitschaft für das Verfahren beschrieben. Dabei erweist sich als problematisch, dass zuweilen die Unterstützung von Opfern (insbesondere psychologische Beratung) als Widerspruch zum Primat der Wahrheitsfindung im Strafverfahren bewertet wird. Unterstützungseinrichtungen berichten, dass die Glaubwürdigkeit von psychologisch unterstützen Opferzeuginnen und -zeugen von Richterinnen und Richtern und Verteidigung zuweilen in Frage gestellt wird.

18

In den Polizeigesetzen der Länder ist die Weiterverweisung an Interventionsstellen geregelt. Diese treten nach Information durch die Polizei proaktiv mit den Betroffenen in Kontakt und informieren sie über die verschiedenen Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten, auch in Bezug auf rechtliche Fragen, und verweisen sie gegebenenfalls an spezialisierte Einrichtungen. Die Informationsvermittlung über Fälle von der Polizei an Interventionsstellen erfolgt in manchen Bundesländern automatisch, in anderen Bundesländern nur, wenn das Opfer der Weitergabe der Kontaktdaten schriftlich zustimmt. Die Polizei hat in diesen Ländern die Pflicht, die Betroffenen über das Angebot zu informieren und die Zustimmung zu erfragen. Untersuchungen zeigen, dass diese Verfahrensschritte nicht immer zuverlässig eingehalten werden.

An einzelnen Standorten nimmt auch die Gerichtshilfe im Auftrag der Staatsanwaltschaft eine proaktive Beratungs- bzw. Informationsfunktion im Hinblick auf den Verfahrensablauf ein. Diese kommt teils erst nach der Ermittlungsphase zum Einsatz, teils aber auch bereits kurz nach der ersten polizeilichen Intervention (s.o.).

## # Finanzielle Aspekte (Artikel 14, 16)

Als positiv und als großer Fortschritt für den Opferschutz wird das Recht der kostenfreien Beiordnung einer Nebenklagevertretung bei sexualisierter Gewalt und schweren Straftaten bewertet. Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit, bei Gericht Prozesskostenhilfe zu beantragen, wenn Opfer ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können, ihnen dies nicht zuzumuten ist und/oder sie die Kosten nicht selbst aufbringen können.

Den Berichten zufolge wird mancherorts die Finanzierung des anwaltschaftlichen Beistands über Prozesskostenhilfe - außer in Fällen sexualisierter Gewalt - sehr restriktiv gehandhabt, und entsprechend gibt es für Opfer ohne Unterstützung kaum mehr Möglichkeiten, einen Beratungsschein zu bekommen. Dabei stellen die drohenden Prozesskosten für viele Betroffene eine Hürde dar.

Für andere Folgekosten einer Trennung (Umzüge etc.) können Leistungen beim Weißen Ring beantragt werden, allerdings besteht hier kein Rechtsanspruch. Für Folgekosten im Bereich der Heilbehandlung oder auch Kompensationsleistungen zum Lebensunterhalt können auch Anträge auf Opferentschädigungsleistungen bei den Bundesländern gestellt werden, die in der Regel nur in einem kleinen Teil der Antragsfälle gewährt werden und meist nur dann, wenn der Täter bzw. die Täterin strafrechtlich verurteilt wurde. Opferinterviews zeigen, dass das Prüfverfahren und die Begutachtung eine starke Belastung für die Betroffenen darstellen, die gewährten Entschädigungsleistungen aber als wichtige und unverzichtbare Unterstützung bewertet werden. Als Grundproblem erweist sich, dass das Opferentschädigungsgesetz an das Bundesversorgungsgesetz gekoppelt ist und daher der Logik des Rentenrechts folgt. Entschädigungsleistungen bei Nichtvorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ergehen daher nur als Kulanzleistungen.

In der Opferschutzrichtlinie ist ein Recht auf Kompensationszahlungen des Täters bzw. der Täterin vorgesehen. Neben der Zahlung von Schmerzensgeld als Auflage können darüber hinausgehende Entschädigungsansprüche auch im Strafverfahren im Rahmen des sogenannten Adhäsionsverfahrens verhandelt werden. Befragte Strafrichterinnen und Strafrichter erachten dies allerdings als wenig sinnvoll, weil es hierdurch zu Verfahrensverzögerungen kommt und zur Klärung zivilrechtliche Kompetenzen erforderlich sind. Stattdessen schlagen sie vor, dass das Ergebnis des Strafverfahrens bei Verurteilungen bindend für Zivilgerichte ist. Aktuell muss im Zuge eines Zivilverfahrens – hiervon berichten auch mehrere befragte Frauen – die Beweiserhebung und Begutachtung noch einmal vollständig durchgeführt werden. Dies stellt eine erhebliche Belastung für die Betroffenen dar, teilweise kommt es auch zu widersprüchlichen Bewertungen und damit entsteht für Opfer das Risiko, dass im Rahmen des Zivilverfahrens erhebliche Kosten entstehen. Fortbildung der Richterinnen und Richter zum Adhäsionsverfahren wäre hier verstärkt notwendig.

*Mir wurde dann gesagt, für den Zivilprozess würde ich keine Prozesskostenhilfe bekommen. Das finde ich aber eigentlich ein Unding, weil er ist, wie gesagt, verurteilt und warum muss ich mein Geld, selbst wenn ich jetzt viel Geld hätte, warum muss ich das einsetzen für etwas, was bewiesen worden ist?*

Von Partnergewalt betroffene Frau

Aus den Opferbefragungen geht hervor, dass nicht nur die unmittelbaren Folgekosten der Taten und Tatfolgenbewältigung finanziell belastend sind, sondern aufgrund der gesundheitlichen Schädigungen dauerhafte Einkommenseinbußen durch Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsminderung entstehen, ebenso wie Opportunitätskosten durch Brüche in der Erwerbsbiographie. Diese dauerhaften finanziellen Folgekosten können auch bei erfolgreich beantragten Opferentschädigungsleistungen nicht komplett ausgeglichen werden.

*Ich bin ja dadurch sogar arbeitslos geworden und bekomme jetzt Erwerbsminderungsrente.*

Von Partnergewalt betroffene Frau

20

## # Schutz durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht (Artikel 18)

Schutzmaßnahmen gegen wiederholte Viktimisierung sind zum einen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch die Polizei, wie polizeiliche Wohnungsverweisungen (für maximal zwei Wochen) in akuten Gefahrensituationen, Gefährderansprachen und Ingewahrsamnahmen. Daneben können zivilrechtliche Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt werden, die ein Kontakt- und Näherungsverbot und/ oder die Überlassung der gemeinsamen Wohnung beinhalten können.

Eine standardisierte polizeiliche Risikobewertung findet derzeit keine flächendeckende Anwendung. Allerdings bescheinigen Fachkräfte der Polizei dennoch ein hohes Risikobewusstsein und adäquates Handeln. Die eingesetzten Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr wurden von den befragten Frauen sehr positiv bewertet und als effektiver Schutz in einer akuten Bedrohungssituation erlebt. Allerdings wird die Einhaltung von Wegweisungen und auch Schutzanordnungen häufig nicht überprüft, und Verstöße werden nicht wirksam sanktioniert.

Auch werden Betroffene von Seiten der Polizei nicht immer auf die Möglichkeit zivilrechtlichen Gewaltschutzes hingewiesen. Ohne eine entsprechende Information können Opfer diese Möglichkeit in der Regel nicht wahrnehmen. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen subjektivem Sicherheitsgefühl und Schutz vor wiederholter Viktimisierung einerseits und der Bereitschaft zur Mitwirkung an Straf-

verfahren andererseits. In Bezug auf Sicherheits- und Schutzmaßnahmen wurden in den Opferbefragungen verschiedene Verbesserungsbedarfe deutlich:

- ▶ Von häuslicher Gewalt betroffene Frauen erfahren teilweise keinen ausreichenden Schutz in Fällen von Nachstellungen und Bedrohungen. Die Polizei verweist teilweise auf mangelnde rechtliche Eingriffsbefugnisse, solange der Täter nicht akut körperlich gewalttätig wird, selbst dann, wenn es zuvor zu schwerer körperlicher Gewalt gekommen ist. Aber auch unabhängig davon werden Notrufe bei Nachstellungen und Bedrohungen, sogar in Hochrisikofällen, teilweise nicht ernst genommen oder das Geschehene sogar bagatellisiert, wenn es sich nicht um unmittelbar erlebte körperliche Gewalt handelt.
- ▶ Vielfach beschrieben wird die Problematik, dass Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen zum einen Gewalt nicht als Kindeswohlgefährdend berücksichtigen, zum anderen, dass auch Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz im Umgangskontakt mit dem Täter oftmals faktisch ausgehebelt werden können und ein begleiteter Umgang nur vorübergehend stattfindet.

## Umsetzungshinweise für die Polizei: Bedarfe und Rechte von Opfern im Strafverfahren

- ▶ Opfer von Partnergewalt sollten durch spezialisierte, erfahrene und einfühlsame Polizistinnen und Polizisten gleichen Geschlechts befragt werden.
- ▶ Wenn Opfer der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sollte ihnen eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher gestellt werden. Bei Übersetzungspersonen aus dem sozialen Nahraum ist eine neutrale Übersetzung nicht gewährleistet.
- ▶ Schriftliche Korrespondenz mit nicht-deutschsprachigen Opfern sollte in der Muttersprache stattfinden; alternativ können wesentliche Informationen telefonisch/persönlich in der Muttersprache vermittelt werden.
- ▶ Sollte sich eine Situation ergeben, in der es aufgrund fehlender Sprachkenntnisse der von Gewalt betroffenen Frau nicht möglich ist, deren weiteren über die polizeiliche Intervention hinaus gehenden Hilfebedarf zu ermitteln, stehen die Beraterinnen des Hilfetelefon zur Verfügung. Diese haben die Möglichkeit mit Hilfe einer Dolmetscherin in 15 Sprachen zu beraten. Das Hilfetelefon in Fällen von Gewalt gegen Frauen hat Infoblätter für die Polizei herausgegeben, in denen u.a. die Möglichkeiten der Verdolmetschung erläutert sind ([www.hilfetelefon.de/](http://www.hilfetelefon.de/) Tel 08000116016).
- ▶ Wenn Opfer nicht zum angesetzten Befragungstermin erscheinen, kann dies viele Ursachen haben. Um festzustellen, ob Opfer tatsächlich von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, kann die telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme zweckdienlich sein.
- ▶ Damit besondere Schutz- und Unterstützungsbedarfe von Opfern im Strafverfahren berücksichtigt werden können, müssen diese erkannt bzw. erfragt und in der Akte festgehalten werden.
- ▶ Damit Opfer die bestehenden Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten nutzen können, müssen sie über das lokale Angebot frühzeitig und umfassend informiert und entsprechende Kontakte hergestellt werden. Dies betrifft auch und insbesondere Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus, mit körperlichen/psychischen Erkrankungen, Behinderungen und Suchterkrankungen sowie Opfer, die kein Deutsch sprechen.
- ▶ Damit Opfer ihr Recht auf Informationen über das Verfahren wahrnehmen können, müssen sie über antragspflichtige Informationsmöglichkeiten (Beschuldigung des Täters/ der Täterin, Ort und Zeit der Hauptverhandlung, Verfahrensausgang, auf Antrag auch Entlassung, Flucht und Schutzmaßnahmen) informiert werden.
- ▶ Falls Opfer durch die Polizei nicht umfassend über Rechte und Möglichkeiten informiert werden konnten, fällt diese Aufgabe der Staats- oder Staatsanwaltschaft zu. Es sollte daher in der Akte festgehalten werden, ob und in welcher Form entsprechende Informationen vermittelt wurden.



- ▶ Damit die Staats- oder Anwaltschaft eine fundierte Entscheidung treffen kann, sollten detaillierte Informationen über den Kontext der Tat (Dauer der Gewalt, vorherige Vorkommnisse) erfragt bzw. aus vorherigen Vorgängen übertragen sowie ausführliche Befragungsprotokolle auch unter Verwendung wörtlicher Rede angelegt werden.
- ▶ Die Erstattung einer Anzeige sollte schriftlich bestätigt werden.
- ▶ Ergebnisse von polizeilichen Risikoeinschätzungen sind nicht nur für unmittelbare Gefahrenabwehrmaßnahmen relevant, sondern auch für das weitere Vorgehen der Staatsanwaltschaft/Anwaltschaft. Diese Informationen sollten daher in der Akte dokumentiert werden.

## Umsetzungshinweise für Staats- und Anwaltschaften: Bedarfe und Rechte von Opfern im Strafverfahren

- ▶ Besonderes öffentliches Interesse sollte bei häuslicher Gewalt in der Regel bejaht werden.
- ▶ Damit Opfer ihre Rechte und Schutzmöglichkeiten wahrnehmen können, müssen sie über diese informiert werden. Es sollte frühzeitig geprüft werden, ob entsprechende Informationen durch die Polizei vermittelt und erläutert wurden.
- ▶ Auch anwaltschaftlich vertretene Opfer sollten durch die Justiz umfassend informiert werden.
- ▶ Um Schutz- und Unterstützungsbedarfe des Opfers zu erkennen und ihnen gerecht zu werden, ist ein persönlicher Kontakt erforderlich. Falls die ermittelnde Polizei keinen Kontakt jenseits der Erstintervention herstellen konnte, sollte die Staatsanwaltschaft/Anwaltschaft einen weiteren Kontaktversuch initiieren.
- ▶ In Fällen häuslicher Gewalt kann die Beauftragung der Gerichtshilfe sinnvoll sein, um die verfahrensspezifischen Interessen sowie mögliche Schutz- und Unterstützungsbedarfe von Opfern zu erheben.
- ▶ Wenn Opfer Kontakt zu Beratungs- oder Interventionsstellen haben, können diese häufig wertvolle Informationen über einen eventuell vorliegenden Schutz- und Unterstützungsbedarf liefern. Insbesondere in Hochrisikofällen kann es gegebenenfalls sinnvoll sein, entsprechende Akteursgruppen einzubeziehen.
- ▶ Für staatsanwaltschaftliche Befragungen von nicht-deutschsprachigen Opfern sollten professionelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher herangezogen werden; in Fällen von Partnergewalt sollten diese gleichen Geschlechts sein.
- ▶ Wenn Opferzeug/inn/en vor Gericht auftreten, sollten mögliche Schutz- und Unterstützungsbedarfe eruiert und entsprechende Maßnahmen initiiert werden. Über Antragsmöglichkeiten bzgl. separater Befragung – insbesondere von Kindern –, Ausschluss der Öffentlichkeit/ des Täters bzw. der Täterin, räumliche/technische Vorkehrungen sollten Betroffene informiert werden.
- ▶ Wenn Strafverfahren eingestellt werden, ist eine Einstellung gem § 153a unter Auflagen und Weisungen (Therapie, Beratung, Täterprogramme o.ä.) vielfach im Sinne des Opfers. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Opfer an einer gewaltfreien Weiterführung der Beziehung interessiert sind.
- ▶ Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt sollten systematisch wahrgenommen, gefördert und angeboten werden.

## Umsetzungshinweise für Richterinnen und Richter: Bedarfe und Rechte von Opfern im Strafverfahren

- ▶ Wenn Opferzeug/inn/en vor Gericht auftreten, sollten mögliche Schutz- und Unterstützungsbedarfe eruiert und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden (z.B. Vermeidung unnötiger Begegnungen von Opfer und Täter oder Täterin im Gericht). Über Antragsmöglichkeiten bzgl. separater Befragung – insbesondere von Kindern – , Ausschluss der Öffentlichkeit/ des Täters bzw. der Täterin, räumliche/technische Vorkehrungen sollten Betroffene informiert werden. Eine adäquate Unterstützung erhöht vielfach die Aussagebereitschaft des Opfers.
- ▶ Wenn Opfer nicht oder nicht ausreichend Deutsch sprechen, sollte ihnen eine vom Angeklagten unabhängige Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden.
- ▶ Wenn die Verteidigung während der Verhandlung abwertend, demoralisierend oder über das unerlässliche Maß hinaus nach persönlichen Lebensbereichen befragt, sollte dem Einhalt geboten werden.
- ▶ Wenn Opfer aus dem Zuschauerbereich beleidigt oder bedroht werden, sollte umgehend interveniert und ggf. die fraglichen Personen aus dem Gerichtssaal entfernt werden.
- ▶ Wenn für Opfer oder die angeklagte Person eine professionelle Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher zugegen ist, sollten auch Einwürfe des Beklagten und ggf. der Zuhörer übersetzt werden.
- ▶ Wenn Strafverfahren eingestellt werden, ist eine Einstellung gem § 153a unter Auflagen und Weisungen (Therapie, Beratung, Täterprogramme o.ä.) vielfach im Sinne des Opfers. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Opfer an einer gewaltfreien Weiterführung der Beziehung interessiert sind.
- ▶ Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt und zum Adhäsionsverfahren sollten systematisch wahrgenommen, gefördert und angeboten werden.
- ▶ Prozesskostenhilfe sollte in einem adäquaten Rahmen gewährt werden.
- ▶ Opfer von Partnergewalt wollen vielfach vor Gericht aussagen, um mit dem Erlebten abzuschließen und ihre Unrechtserfahrung zu verarbeiten. Auch im Falle von Verfahrenseinstellungen und Verfahrensabsprachen sollte den Betroffenen bei Bedarf die Möglichkeit einer Aussage eingeräumt werden.

## Übergreifende Empfehlungen: Bedarfe und Rechte von Opfern im Strafverfahren

- ▶ In allen Phasen des Verfahrens sind Schutzbedürfnisse und Schutzbedarfe des Opfers zu erheben und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- ▶ In allen Phasen des Verfahrens ist es angeraten, ermittlungspraktisch nicht notwendige Begegnungen zwischen Opfer und Täter oder Täterin zu vermeiden.
- ▶ Die polizeiliche Weitergabe von Kontaktdaten von Opfern häuslicher Gewalt an proaktive Interventionsstellen ist in einigen Bundesländern nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des Opfers möglich. Hier sollte geprüft werden, inwieweit dieses Verfahren im Sinne einer direkten Kontaktdatenweitergabe vereinfacht werden kann, wie es bereits in mehreren Bundesländern Praxis ist.
- ▶ Zur besseren Identifizierung von Hoch-Risikofällen häuslicher Gewalt und zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen sollten zielführende Verfahren etabliert werden (z.B. Einsatz von Risikoabschätzungsinstrumenten, interdisziplinäre Fallkonferenzen nach österreichischem Vorbild).
- ▶ Die Ausübung des Sorge- und Umgangsrechts von Vätern kann besondere Risiken für von Partnergewalt betroffene Frauen sowie ihre Kinder bedeuten und dem Schutzbedürfnis zuwiderlaufen. Die Verpflichtung der Familiengerichte zur Beachtung häuslicher Gewalt bei der Kindeswohlprüfung ebenso wie Optionen in der Ausgestaltung des Umgangs sollten verdeutlicht werden.
- ▶ Zur effektiven Durchsetzung von polizeilichen und zivilrechtlichen Schutzanordnungen sind bessere Schutz- und Eingriffsmöglichkeiten im Falle des Verstoßes erforderlich.
- ▶ Schutzmöglichkeiten für Opfer von Nachstellungen müssen verbessert werden. Dies betrifft strafrechtliche Voraussetzungen ebenso wie die Umsetzung zivilrechtlicher Schutzanordnungen. Beratungsangebote für Opfer und Täter und Täterinnen sollten bundesweit ausgebaut werden.
- ▶ Soziale Rechte/ finanzielle Unterstützung bei finanziellen Folgebelastungen aufgrund von Gewalt sollten über die bestehenden rentenrechtlichen Ansprüche hinaus ausgebaut werden.
- ▶ Alle zuständigen und beteiligten Akteure sollten Informationen zur Opferschutzrichtlinie und ihrer Umsetzung im 3. Opferrechtsreformgesetz aktiv verbreiten und diesbezügliche Schulungen anbieten, durchführen oder besuchen.
- ▶ Insbesondere über das Instrument der Psychosozialen Prozessbegleitung sollte verstärkt informiert werden.
- ▶ Besondere Belastungen von Opferzeuginnen in Fällen von Beziehungsgewalt müssen in allen Phasen des Verfahrens berücksichtigt werden; diese können auch Auswirkung auf das Kommunikationsverhalten haben (Stringenz, Erinne-

rungsvermögen etc.).

- ▶ Nicht immer sind besondere Belatungen und Unterstützungsbedarfe anhand des Verhaltens von Opfern abzulesen; sie sollten aber prinzipiell in Betracht gezogen und erfragt werden.
- ▶ In allen Phasen des Verfahrens sollten Polizei und Justiz dem Opfer Verfahrensschritte und Vorgehensweisen transparent vermitteln und ggf. für Nachfragen zur Verfügung stehen.
- ▶ In allen Phasen des Verfahrens sollte sichergestellt werden, dass Opfer über Möglichkeiten und Verfahren des zivilrechtlichen Gewaltschutzes informiert sind.
- ▶ Amtliche Anschreiben werden von Opfern möglicherweise nicht verstanden. Die Möglichkeit einer barrierearmen Kommunikation oder der Einsatz leichter Sprache sollte in vielen Fällen in Betracht gezogen werden; dies gilt auch für die Konzeption amtlicher Anschreiben. Eine mündliche Vermittlung sollte in jedem Fall angeboten werden.
- ▶ In allen Phasen des Verfahrens, in denen Sprachmittlung notwendig ist, sollte dies durch unbefangene Personen gleichen Geschlechts geschehen.



**Autorinnen**

Kotlenga, Sandra

Nägele, Barbara

Nowak, Sabine

**Grafische Gestaltung und Ausführung:**

Diagonal, Lda

Druck: 500 Exemplare

**ISBN:**

Lissabon, März 2016



This project is funded by the Criminal Justice Programme of the European Union

Die Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU der Europäischen Union vom 25. Oktober 2012 etabliert in einem neuen Umfang Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten. Diese Broschüre stellt die Opferschutzrichtlinie und entsprechende gesetzliche Anpassungen auf Bundesebene vor. Befunde aus einer Befragung von Opfern von Partnergewalt zu ihren Erfahrungen im Strafverfahren und von Fachkräften aus Polizei, Justiz und Opferunterstützungseinrichtungen sowie einer Analyse anwaltschaftlicher Verfahrensakte zeigen Handlungsbedarfe und gute Ansätze für einen umfassenden Opferschutz im Strafverfahren. Abschließend werden Hinweise zur Umsetzung gegeben.

*Man kann das von den Akten und von dem ganzen Prozedere korrekt machen und trotzdem hat man nichts bewirkt. Das ist so das Umdenken, das wir jetzt machen müssen.*

Oberamtsanwältin

*Dann hat der Richter sich zu mir umgedreht, und das war eigentlich mir fast wichtiger als das ganze Urteil, weil das war ganz toll. Er hat gesagt, dass ich eben Fragen zugelassen habe, die eigentlich gar nicht hätten sein müssen und dass ich mir das nicht einreden soll, dass ich schuld habe und auch nie von jemandem einreden lassen sollte und dass er komplett nachvollziehen kann, wie ich in der Beziehung gehandelt habe und eben nochmal dann am Ende gesagt: "Sie sind nicht schuld".*

Von Partnergewalt betroffene Frau

Informationen zum Projekt und alle Forschungsberichte: [www.inasc.org](http://www.inasc.org)

diagonal design